

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Ministerium für Allgemeine und
Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

An die

Träger der öffentlichen Grundschulen und
Förderzentren

über

die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen
Landesverbände Schleswig-Holstein

Träger der genehmigten Grundschulen und
Förderzentren in freier Trägerschaft

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: III 224
Meine Nachricht vom: /

Tanja Lehnert
Tanja.lehnert2@bimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-2330
Telefax: 0431 988- 613 2330/

- Jeweils per E-Mail -

28.10.2022

**Umsetzung des Investitionsprogramms Ganztagsausbaus (Basismittel)
hier: Vorzeitiger Maßnahmebeginn**

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns haben zahlreiche Anfragen erreicht, ob schon zum jetzigen Zeitpunkt im Rahmen eines vorzeitigen Maßnahmebeginns Investitionsvorhaben gestartet werden können, für die nach Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung und der Landesförderrichtlinie „Investitionsprogramm Ganztagsausbau (Basismittel)“ Fördermittel beantragt werden.

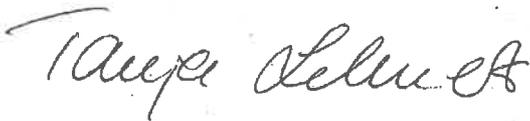
Zurzeit ist geplant, den vorzeitigen Maßnahmebeginn grundsätzlich zu erlauben, den der derzeitige Entwurf der Verwaltungsvereinbarung für Investitionsmaßnahmen zulässt, die ab dem Inkrafttreten des Ganztagsfinanzhilfegesetzes (GaFinHG) am **12.10.2021**

begonnen worden sind oder werden. Der Förderzeitraum und die Förderfähigkeit eines Vorhabens richten sich dabei nach dem Ganztagsfinanzierungshilfegesetz (§ 2 GaFinHG).

Wenn Sie von der Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmebeginns Gebrauch machen wollen, sollten Sie folgende Aspekte berücksichtigen:

1. Die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über die Verwaltungsvereinbarung II sind noch nicht abgeschlossen. Der Zeitplan des Bundes sieht vor, dass die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern bis Ende des Jahres abgeschlossen sein soll.
2. Parallel hierzu erarbeitet das MBWFK bereits die für die Umsetzung des Förderprogramms erforderliche Landesrichtlinie, deren Veröffentlichung im ersten Quartal 2023 angestrebt wird.
3. Die Fördergegenstände stehen im Einzelnen noch nicht fest. Voraussichtlich werden Investitionen für den Neubau, den Umbau, die Erweiterung – einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken – die Sanierung sowie die Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote förderfähig sein. Zudem sollen die mit diesen Investitionen zusammenhängenden Begleit- und Folgemaßnahmen, einschließlich deren Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme unterstützt werden können.
4. Grundsätzlich ist die Verteilung der Mittel in Form von Schulträgerbudgets – entsprechend der Mittelzuteilung für das Beschleunigungsprogramm – vorgesehen. Für etwaige Überschreitungen des Budgets müssten die Schulträger selbst aufkommen.

Mit freundlichen Grüßen



Tanja Lehnert